

Vereinbarung über das Naturwaldreservat

„

Präambel

Mit der Unterzeichnung der Resolutionen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa 1993 in Helsinki hat sich Österreich verpflichtet, die Einrichtung eines Netzwerkes von „Klimax-, Primär- und anderen speziellen Wäldern“ voranzutreiben.

Österreich ist weiters nach Art. 10 des Bergwaldprotokolls zur Alpenkonvention verpflichtet, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und soll dies durch einen langfristig wirksamen Vertragsnaturschutz erfolgen.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

1. Schaffung eines österreichischen Netzes von Naturwaldreservaten, in dem alle im jeweiligen Wuchsgebiet vorkommenden typischen Waldgesellschaften repräsentiert sind.
2. Punktuelle Erhaltung oder Wiederherstellung von solchen repräsentativen oder gefährdeten Waldökosystemen.
3. Erhaltung und Verbesserung der biologischen Diversität des Waldes als Grundvoraussetzung für sein nachhaltiges Bestehen und die Erfüllung seiner Funktionen.

Vertrag

abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch SL Stellvertreter DI Dr Johannes Schima, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, einerseits und nachfolgend Eigentümer genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und Betreuung eines Naturwaldreservates sowie einer Pufferzone auf den nachfolgend genannten, in der Natur einvernehmlich abgegrenzten und in der Planskizze des als Vertragsbestandteil beiliegenden Gutachtens,

des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: BFW) Zl. vom dargestellten Grundflächen des Eigentümers:

Land: Pol. Bez. Gemeinde

Naturwaldreservat: „ “

KG (.....) GSt. Nr.

Fläche: ha

Gesamtfläche des Naturwaldreservates: ha

Pufferzone:

KG GSt. Nr. Fläche (ha):

Zulässige Maßnahme gemäß Gutachten des BFW:

2) Die wissenschaftliche Betreuung und Dokumentation einschließlich der waldökologischen Grundlagenforschung obliegt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus dem BFW wobei folgende Ziele verfolgt werden:

- a) Langfristige Dokumentation der natürlichen Entwicklung und anthropogen verursachten Belastungen; Aufbau und Auswertung eines Probeflächennetzes.
- b) Charakterisierung der natürlichen Waldgesellschaft und ihrer Dynamik; Nutzung des Naturwaldreservates als Referenz- und Monitoringfläche.
- c) Ableitung von Strategien für den naturnahen Waldbau und zur Erhaltung oder Erhöhung der Biodiversität in bewirtschafteten Wäldern.

II. Rechtseinräumung, Pflichten des Eigentümers

1) Der Eigentümerräumt dem Bund auf die Dauer dieses Vertrages entgeltlich das Recht ein,

- a) auf der in Pkt. I.1 als Naturwaldreservat genannten Fläche ein Naturwaldreservat einzurichten und in diesem alle dem Vertragszweck dienenden Maßnahmen,

insbesondere Untersuchungen, Versuche und Probenahmen vorzunehmen und vornehmen zu lassen,

b) auf eigene Kosten und Gefahr (siehe Pkt. III.5) die seitens des BFW mit der wissenschaftlichen Nutzung des Naturwaldreservates und mit der Überwachung der Pufferzone betrauten Personen die zu den in Pkt. I.1 angeführten Flächen führenden Forststraßen oder sonstigen Waldwegen des Eigentümers mitbenützen zu lassen, soweit diese nicht für die beabsichtigte Art der Benützung untauglich oder zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen oder infolge höherer Gewalt gesperrt sind. Handelt es sich um versperrte Forststraßen/Waldwege, ist der Schlüssel beim Eigentümer zu beheben und nach Beendigung der Benützung wieder zurückzustellen.

2) Der Eigentümer verpflichtet sich auf die Dauer dieses Vertrages,

a) auf der in Pkt. I.1 als Naturwaldreservat genannten Fläche alle Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen – ausgenommen die Jagdausübung, die zulässige Maßnahme nach Pkt. I.1, die nach lit. c übernommenen Pflichten und mit dem Vertreter des Berechtigten (Bund) gemäß Pkt. III.3 letzter Absatz gesondert vereinbarte Dienstleistungen – zu unterlassen, soweit er nicht gesetzlich oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen zu Eingriffen verpflichtet ist, worüber er jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Vertreter des Berechtigten und das BFW zu verständigen hat;

b) bei Fällungsarbeiten oder sonstigen forstlichen Maßnahmen auf der in Pkt. I.1 als Pufferzone genannten Fläche besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in ihrer Funktion erhalten bleibt; die waldbaulichen Maßnahmen innerhalb der Pufferzone sind auf die optimale Erfüllung der Pufferfunktion durch stufigen Waldaufbau und Dauerbestockung auszurichten, es sind daher nur kleinflächige Verjüngungsverfahren (keine Kahlhiebe) zulässig;

c) in jeweils etwa halbjährlichem Abstand für eine Besichtigung des Naturwaldreservates zu sorgen und das BFW über deren Durchführung und gegebenenfalls über auffällige, ungewöhnliche Zustandsänderungen sowie außergewöhnliche lokale Naturereignisse kurz schriftlich zu berichten.

- 3) Die in Pkt. II.2 lit. a und b bestimmten Pflichten erstrecken sich nicht auf die Jagdausübung durch Dritte und auf die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder danach behördlich eingeräumten Rechte Dritter. Ist der Eigentümer auf der in Pkt. I.1 als Naturwaldreservat genannten Fläche eigenjagdberechtigt, ist er jedoch verpflichtet, durch eigenes Unterlassen oder durch ehestmögliche Bedingung im Jagdpachtvertrag dafür zu sorgen, dass im Naturwaldreservat sowie dessen Pufferzone Wildfütterungen, Kirrplätze, Wildäcker, Wildwiesen und Gehege weder errichtet noch weiterbetrieben werden und den Wildstand entsprechend dem Vertragszweck niedrig zu halten.

III. Entgelt, Pflichten des Berechtigten

- 1) Der Bund hat auf die Dauer dieses Vertrages jährlich jeweils bis zum an den Eigentümer bzw. an dessen durch die Rechtseinräumung gebundene Nachfolger im Grundeigentum ein Entgelt zu zahlen, das sich aus dem Sockelbetrag A (Pkt. III.2) und der Abgeltung des Wirtschaftswertes W (Pkt. III.3) zusammensetzt, dem jeweils die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist:

$$E/\text{ha} = (A + W) + \text{USt.}$$

- E: Entgelt
 A: Sockelbetrag
 W: Wirtschaftswert
 USt.: Umsatzsteuer

- 2) Der **Sockelbetrag** A dient der Abgeltung der vertragsgemäßen **Duldungen und Pflichten des Eigentümers** und beträgt € 47,24 je Hektar Fläche des Naturwaldreservates.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Entschädigung (€ 36,34 je Hektar) für die
- * Bereitstellung, Betreuung, regelmäßige Kontrolle und Meldung an das BFW
 - * Wirtschaftserschwernisse, wie etwa
 - Pufferzonenbewirtschaftung
 - erhöhte Werbungskosten (Schlägerung, längere Lieferdistanzen etc.)
- b) Abgeltung (€ 10,90 je Hektar) für

- * den Beitrag zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der biologischen Diversität;
- * die Benützung der Fläche für Forschung, Lehre und Bildung;
- * die Bereitstellung von Indikatorflächen zur Feststellung von Umweltveränderungen.

Ist das Naturwaldreservat **größer als 100 Hektar** und steht bereits bei Vertragsabschluss mindestens die Hälfte der Reservatsfläche außer forstlicher Bewirtschaftung, vermindert sich der Sockelbetrag A für die **über 100 Hektar** hinausgehende Fläche auf **€ 29,07** je Hektar.

3) Die Abgeltung des **Wirtschaftswertes** W der Fläche des Naturwaldreservates ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Wirtschaftswert: } W = EKL * (1 - \frac{EV}{100}) * B * ekE$$

EKL: Ertragsklasse (dGZ 100)

EV: Ernteverluste: Wirtschaftswald 20 %
Schutzwald 30 %

B: Bestockungsgrad (auch nach Baumarten getrennt, nach deren Anteil an der Grundfläche)

ekE: erntekostenfreier Erlös
Gutachtliche Einstufung in € 3,63 Schritten
(auch getrennt nach Baumarten möglich)

EKL und B werden durch Winkelzählproben abgeleitet. Das Alter wird an den gemessenen Oberhöhenstämmen bestimmt. In plenterartigen Beständen, Jungwaldflächen und Stangenholzern wird dynamisch bonitiert (vergleichbare Standorte).

Für die vertragsgegenständliche Fläche ergab sich daher ein Entgelt entsprechend dem Gutachten gem. Pkt. I 1) von € pro Jahr, zusätzlich USt.

Durch Valorisierung dieses Entgelts ergibt sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Entgelt von je € pro Jahr, inkl. USt..

Auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien ist der Wirtschaftswert W nach Ablauf von mindestens zehn Jahren seit der letzten Berechnung neu zu berechnen.

Sonstige Leistungen, die vom Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem BFW für das Naturwaldreservat erbracht werden sollen, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und die entstandenen Kosten und Aufwendungen abzugelten. Weiters sind Zeitpunkt und Ort der Erfüllung solcher Leistungen festzulegen. Die Vergütung der Leistungen erfolgt erst nach Abnahme durch den Bund. Die Beauftragung kann – unabhängig von der weiteren Inanspruchnahme der Waldflächen – seitens des Bundes ohne Angabe von Gründen beendet werden.

- 4) Die im Gutachten angenommenen Holzpreise für die Berechnung des Wirtschaftswertes sind dem jeweiligen, im Holzkurier veröffentlichten Holzpreis-Index (Gesamtbereich) auf Basis I/2009, Copyright „Land & Forstbetriebe Österreich/Holzkurier“, anzugelichen.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn der Bezugswert (II. Quartal 2019) um mehr als 5 % überschritten wird, sowie bei weiteren Überschreitungen in 5 % - Stufen (z.B. mehr als 10 %, 15 % usw.).

Sollte diese Art der Wertsicherung nicht mehr möglich sein, ist der an die Stelle des Holzpreis-Index tretende Index als Maß der Wertsicherung heranzuziehen. Ist dies nicht gegeben, haben sich die Vertragsparteien unverzüglich auf eine neue Art der Wertsicherung zu einigen.

Bei Nichteinigung haben beide Vertragspartner die Entscheidung eines nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung zu bildenden und entscheidenden Schiedsgerichtes über die Art der Wertsicherung herbeizuführen und zwischen sich als bindend anzuerkennen. Sollte die Wertsicherung des Entgeltes auch so nicht erreichbar sein, berechtigt dies den Grundeigentümer der in Pkt. I.1 genannten Fläche zur Kündigung dieses Vertrages.

- 5) Der Bund ist bei der Ausübung seines Rechtes nach Pkt. II.1 lit. b verpflichtet,
 - a) dafür zu sorgen, dass die seitens des BFW mit Aufgaben betrauten und daher benützungsberechtigten Personen dem Eigentümer bekanntgegeben werden und dass die Termine der Forststraßen-/Waldwegebenützung dem Eigentümer rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden;
 - b) den Eigentümer gegen alle Ansprüche jener Personen schadlos und klaglos zu halten, die kraft dieses Übereinkommens zur Forststraßenbenützung sowie zum Zu- und Abgang

berechtigt sind, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die im Zuge der Forststraßenbenützung bzw. des Zuganges und Abganges eintraten.

- 6) Eine wirtschaftliche Nutzung von im Naturwaldreservat gewonnenem Saatgut ist in dem in Pkt. II.1 lit. a genannten Rechtsumfang nicht enthalten und bedürfte einer gesonderten Vereinbarung mit dem Eigentümer.

IV. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

- 1) a) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit 01.01.2019 auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, endet also ohne das Erfordernis einer Kündigung mit 31.12.2038. Die erste Entgeltzahlung, jene für 2019, ist mit Vertragsabschluss fällig. Alle weiteren Zahlungen sind mit des jeweiligen Jahres fällig.
- b) Die Parteien schließen diesen Vertrag eingedenk der langfristigen Zielsetzung von Naturwaldreservaten und der Rückforderungsrechte nach Pkt. V.1 lit. a und damit der grundsätzlichen Bereitschaft zur Verlängerung dieses Vertrages.
- 2) Der Bund ist - unbeschadet Pkt. IV.1 - zur vorzeitigen Kündigung mit halbjährlicher Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Darüber hinaus kann der Bund bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Vorliegen nachfolgender Gründe, jederzeit kündigen:

- Fläche wird durch forstrechtlichen Bescheid in Bann gelegt;
- Abkehr des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung zugunsten der Errichtung von Verkehrswegen, Siedlungsbau etc. im Zuge forstrechtlicher Verfahren;
- gravierende Einflüsse oder Schäden durch Wild oder Weidevieh;
- gravierende Standortsveränderungen durch unmittelbare Beeinflussung von außen (z.B. touristische Nutzung, erklärter Erholungswald, Grundwasserbeeinflussungen);
- Immissionseinflüsse: wenn messbare Schäden an Waldboden und Bewuchs durch forstschädliche Luftverunreinigungen entstehen und somit eine Gefährdung der Waldkultur gegeben ist;

- Verletzung von Vertragspflichten gemäß Pkt. II.2 lit. a und b in einem Umfang, der das Reservat in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet.

- 3) Der Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger im Grundeigentum an der in Pkt. I.1 genannten Fläche sind zur vorzeitigen Kündigung nur aus wichtigen Gründen berechtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn
- der Bund trotz schriftlicher Mahnung das gemäß Pkt. III.1 fällige Jahresentgelt nicht spätestens binnen drei Monaten ab Fälligkeit zahlt,
 - der nach Pkt. III.4 letzter Satz zur Kündigung berechtigende Entfall der Wertsicherung eingetreten ist,
 - ein Eigentumsübergang der betroffenen Waldfäche oder des gesamten Besitzes erfolgt,
 - eine Existenzgefährdung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gegeben ist, oder
 - aus dem Zustand des Naturwaldreservates resultierende Schadensersatzansprüche Dritter bestehen.
- 4) Dieser Vertrag wird in je einer Ausfertigung für jede der beiden Vertragsparteien ausgefertigt. Das Gutachten, Zahl vom des BFW ist Bestandteil dieses Vertrages und liegt jeder der beiden Vertragsausfertigungen bei.
- 5) Sämtliche Kosten der Errichtung, Durchführung und Vergebührungs dieser Vertrages trägt der Bund, dem auch das Erstatte der nötigen Ansuchen und Anzeigen obliegt. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages trägt jede Partei selbst.

V. Rückforderungen

- 1) Der Bund ist zur Rückforderung bezahlter Teilentgelte W für den Wirtschaftswert gem. Pkt. III.3 für höchstens einen Zeitraum von 20 Jahren berechtigt:
- a) wenn der vorliegende Vertrag zu den darin festgelegten Bedingungen nach Ablauf der Vertragsdauer vom Eigentümer nicht auf jeweils weitere 20 Jahre verlängert wird und dafür keine triftigen Gründe, deren Verursachung dem Bund zuzurechnen sind, angeführt werden können,

- b) wenn eine Kündigung gemäß Pkt. IV.2 durch den Bund erfolgte und der Eignungsverlust der vertragsgegenständlichen Fläche durch den Waldeigentümer verursacht wurde.
- 2) Die Höhe der Rückforderung darf den gutachtlichen festgelegten Wert des Bestandes (Sachwert ohne Bodenwert) zum Zeitpunkt des Vertragsendes nicht übersteigen.
- 3) Hat der Eigentümer Vertragspflichten in einem Umfang verletzt, der das Naturwaldreservat in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet, und wurde der Vertrag aus einem solchen Grund durch den Bund gekündigt, so ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinsatzes pro Jahr zu verzinsen.

VI. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

VII. Rechte Dritter

Der Eigentümer bestätigt, dass die Flächen nach Pkt. I.1 nicht durch Rechte Dritter, ausgenommen betreffend die Jagdausübung, belastet sind, die den Zweck dieses Vertrages beinträchtigen könnten.

Im Falles des Bestehens von Einforstungsrechten an den Flächen gemäß Pkt. I.1 bestätigt der Eigentümer, dass diese Rechte für die Dauer dieses Vertrages nicht aus diesen Flächen abgedeckt bzw. auf diesen ausgeübt werden.

Im Falle des Bestehens von Teilwaldrechten an den Flächen gemäß Pkt. I.1. bestätigt der Eigentümer, dass diese für die Dauer dieses Vertrages nicht ausgeübt werden.

Unterschriften der Vertragsparteien

Für den Bund:

Für den Grundeigentümer:

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Wien, am , am

Mustervertrag